

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungs-
gebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt
Ebersberg**

vom 25.05.2016

Vorbemerkung:

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach, welches sich für den Bereich des Landkreises Ebersberg von der Stadt Ebersberg über die Gemeinde Steinhöring bis zu deren Gemeindeteil Öelmühle erstreckt, neu berechnet. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet ist nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen; dies soll in einer Verordnung des Landratsamtes Ebersberg erfolgen.

Im Zuge des Bauvorhabens „Wohnen und Räume für die Bürger am Bahnhof“ in der Gemeinde Steinhöring wurden neue Wasserspiegellageberechnungen durchgeführt. Das bestehende hydraulische Modell wurde aktualisiert, mit der Folge, dass sich Änderungen im Überschwemmungsgebiet ergeben. Damit sind die bisherigen Festsetzungen gem. § 76 Abs. 2 Satz 2 WHG an die neuen Erkenntnisse anzupassen.

Vor Durchführung des förmlichen Ordnungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Landratsamt Ebersberg das im Landkreis Ebersberg liegende ermittelte Überschwemmungsgebiet gem. Art. 47 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vorläufig zu sichern; diesbezüglich wird auf die in Kürze erfolgende Bekanntmachung (s. Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 19.04.2024) verwiesen. Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes löst dieselben Rechtsfolgen aus wie die spätere förmliche Festsetzung.

Die vorläufige Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes kann nicht neben einer bestehenden Verordnung existieren, die das Überschwemmungsgebiet noch in einem anderen Umgriff definiert. Mit dieser Verordnung, welche zeitgleich mit der vorläufigen Sicherung in Kraft tritt, erfolgt daher die Aufhebung der betroffenen bestehenden Verordnung (unter § 1 dieser Verordnung benannt).

Es verordnet auf Grund

des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, sowie Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, das Landratsamt Ebersberg:

§ 1

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg

Die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Überschwemmungsgebiet an der Ebrach im Bereich der Gemeinde Steinhöring und der Stadt Ebersberg vom 25.05.2016 (Az. 44/645-1 Steinhöring 1), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Nr. 10 vom 27.05.2016, wird **aufgehoben**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.04.2024 in Kraft.

Ebersberg, den 03.04.2024

Landratsamt Ebersberg



Robert Niedergesäß

Landrat

